

# **Begründung**

## **Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung - AFuV)**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Grundsätzliches**

Mit dieser Verordnung werden die Regelungen für den Amateurfunkdienst neu gestaltet. Die Verordnung enthält die erforderlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der Verordnungsermächtigungen des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG). Die neue Verordnung ersetzt die Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I Nr. 2 S. 42 vom 13.01.1998), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 68 S. 3630 vom 18.12.2001).

Einige Regelungen der seit 1998 geltenden Amateurfunkverordnung (nachfolgend AFuV98) haben sich in der Praxis nicht bewährt beziehungsweise sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dazu zählen beispielsweise Regelungen für besondere Amateurfunkstellen und deren Frequenzkoordinierung, Regelungen zu Störungen und Maßnahmen bei Störungen, die Berücksichtigung von Beschlüssen der Weltfunkkonferenz 2003, die Anpassung von Gebührentatbeständen und Gebührengößen sowie die Außerkraftsetzung noch in Kraft befindlicher Teile einer älteren Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk.

Die Verordnung führt zu effektiverem Verwaltungshandeln, indem einige Regelungen, die nicht mehr zeitgemäß sind, abgeschafft wurden. Dazu gehört beispielsweise, dass die Anmeldung von Übungen im Zusammenhang mit Katastropheneinsätzen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (nachfolgend Reg TP) nicht mehr zwingend vorgeschrieben wird. Die Anlagen der Verordnung werden in ihrer Zahl von vier (zusätzlich war noch die Anlage einer älteren Verordnung in Kraft) auf zwei reduziert. Weil nicht unabdingbar notwendig, werden beispielsweise Regelungen zur Durchführung von Prüfungen und Prüfungsinhalten künftig im Amtsblatt der Reg TP veröffentlicht. Möglichkeiten der Prüfungsverlagerung auf Dritte sind offen gehalten worden, um sie zu einem späteren Zeitpunkt anwenden zu können. Im Zusammenhang mit fern bedienten und automatisch arbeitenden Funkstellen sowie Störungen und Maßnahmen bei Störungen sind ausführlichere Regelungen geschaffen worden, um mehr Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen. Andererseits ist es jedoch weitest gehend vermieden worden, Festlegungen des Gesetzes in der Verordnung zu wiederholen.

#### **2. Zielsetzung**

Ziel ist es, eine für die Zukunft beständige und moderne Amateurfunkverordnung zu schaffen, die den internationalen und nationalen Erfordernissen genügt und im Einklang mit der Umwelt den Funkamateuren hinsichtlich ihrer experimentellen und teilweise wissenschaftlichen Tätigkeit in der Freizeit weite Spielräume gewährt.

### **3. Kosten**

Seit In-Kraft-Treten der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 (AFuV98) wurde keine Gebührenanpassung vorgenommen. Derzeit kann auf der Grundlage der bisher geltenden Gebührenhöhen nur eine Kostendeckung der Verwaltung durch die Reg TP von etwa 15 % erzielt werden. Eine Kostenunterdeckung in vergleichbarer Größenordnung war auch 1997 bereits zu verzeichnen. Die aktuellen Kosten wurden auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung der Reg TP (KLR) ermittelt.

Nach der Rechtsprechung dürfen Gebühren nicht so hoch festgesetzt werden, dass sie von der Beantragung der Amtshandlung abschrecken oder erdrosselnden Charakter haben (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. vom 30. Mai 2002, Az. 6 B 3.02 – TKMR 2002, 468 und BVerwG, Beschl. vom 30. April 2003, Az. 6 C 3.02, S. 9). Eine kostendeckende Festlegung der Gebührenhöhe würde zu einer nicht zumutbaren Belastung („Erdrosselungswirkung“) für die Funkamateure führen, insbesondere auch für Personen, die zu Funkamateuren ausgebildet werden sollen. Deshalb soll mit einer sukzessiven und moderaten Anpassung der Gebührenhöhe bis zum Jahre 2008 (Staffelgebühren) ein angemessener und sachgerechter Ausgleich zwischen dem Erfordernis der Kostendeckung der Verwaltung und dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Amateurfunkdienstes in Deutschland geschaffen werden. Mittels Staffelgebühren sind Einnahmesteigerungen zu erwarten, die bis zum Jahre 2008 zu einer Kostendeckung der Verwaltung von etwa 30 % führen werden (ab In-Kraft-Treten der Verordnung 21 %, ab 2006 26 %, ab 2008 31 %).

Der jährliche Personal- und Sachaufwand der Reg TP für Aufgaben, die ihr auf Grund des Amateurfunkgesetzes und der Amateurfunkverordnung zugewiesen sind, beläuft sich auf etwa 1,3 Mio. Euro. Der vom Bundeshaushalt zu tragende Verwaltungsaufwand liegt danach bei durchschnittlich 1 Mio. Euro. In der Amateurfunkverordnung ist eine mittel- bis langfristige Senkung der Kosten der Reg TP für die genannten Aufgaben angelegt, indem z. B. die Durchführung der Prüfungen für Funkamateure zukünftig auch auf fachkundige Dritte verlagert werden kann. Größenordnungen von Einsparungen in diesem Zusammenhang lassen sich gegenwärtig noch nicht beziffern. Im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Verwaltung ist die Amateurfunkverordnung in regelmäßigen Abständen auf das Erfordernis von Gebührenanpassungen zu prüfen.

## **II. Besonderer Teil - Einzelbegründungen**

### **zu § 1 - Anwendungsbereich**

Adressat der Verordnung sind grundsätzlich Funkamateure und solche, die es werden wollen. Ausnahmen: Im Falle von Störungen und deren Ursachenuntersuchung und Beseitigung können jedoch über die Mitwirkungsverpflichtung nach § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) auch Dritte betroffen sein. Auch

im Zusammenhang mit der Prüfertätigkeit können Nichtfunkamateure herangezogen werden, sofern eine vergleichbare Qualifikation vorhanden ist.

Der Paragraph fasst im Wesentlichen die Ermächtigungsgrundlagen des Gesetzes zusammen.

In Nummer 6 wird erstmalig ausdrücklich auf die in Anlage 1 auf der Grundlage des § 6 Satz 1 des Gesetzes sowie auf der Grundlage des Frequenznutzungsplans verbindlich zu regelnden Nutzungsbedingungen für die Frequenzen des Amateurfunkdienstes verwiesen. Der auf Grund der neuen Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2499) zu erstellende Frequenznutzungsplan ist auch im Bereich des Amateurfunkdienstes umzusetzen. Es greift die Übergangsregelung nach § 150 Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190).

Der letzte Satz ist gegenüber der AFuV98 neu angefügt worden und dient der Klarstellung.

## zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Die neue Einführung von Begriffsbestimmungen gegenüber der AFuV98, wie in diversen Gesetzen und Verordnungen anderer Regelungsbereiche üblich, dient der Klarstellung und der Schaffung von mehr Rechtssicherheit.

Die in den **Nr. 7 bis 9** verwendeten Abkürzungen stehen für die folgenden international gebräuchlichen Bezeichnungen:

- ? PEP - **peak envelope power**
- ? ERP - **effective radiated power**
- ? EIRP - **equivalent isotropically radiated power**

## zu § 3 - Zulassung zur Prüfung

Im ersten Teil des **Absatzes 1** handelt es sich um Klarstellungen gegenüber der AFuV98. Die Klarstellung besteht darin, dass es zunächst um den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und erst in zweiter Linie um den Antrag auf Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses geht. Außerdem wird eine gegenüber der AFuV98 unnötige zusätzliche Auflage (Antrag auf Zulassung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Prüfungstermin an die Reg TP richten) beseitigt. Detailangaben zum Inhalt des Antrags sind nicht mehr in der Verordnung zu regeln, wenn, wie vorgesehen, „Einzelheiten zum Antragsverfahren von der Reg TP festgelegt und veröffentlicht werden“.

Die Einfügung „in elektronischer Form“ dient der Klarstellung, dass eine elektronische Kommunikation nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVerfG (Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 [BGBl. I S. 3322]) ausdrücklich zugelassen ist. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) zu versehen. Der Zugang für das elektronische Dokument auf der Empfängerseite nach § 3 a Abs. 1 VwVerfG ist bei der Reg TP, die zugleich auch die nach § 3 SigG zuständige Behörde ist, eröffnet (weitere Fundstellen in dieser Verordnung: § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 3).

Die Regelung in **Absatz 2** wird aufgenommen, weil das Gesetz in seiner Ermächtigung nach § 8 Nr. 1 nur eine Gebühr „für die Erteilung von Amateurfunkzeugnissen nach bestandener fachlicher Prüfung“ vorsieht. Bei nicht bestandener Prüfung wird die Gebühr abzüglich eines Anteils zur Deckung des entstandenen Aufwands gemäß Nr. 6 der Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) erhoben.

## zu § 4 - Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte

Die Regelung greift grundsätzlich auf die Bestimmungen der AFuV98 zurück. In **Absatz 1** ist lediglich der Nachweis von Fertigkeiten an dieser Stelle gestrichen worden, weil diese Begrifflichkeit ausschließlich auf „praktische Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen“ zutrif, die in Umsetzung von Beschlüssen der Weltfunkkonferenz 2003 jedoch als Voraussetzung für die Nutzung von Kurzwellen-Frequenzbändern (weltweiter Funkverkehr) nicht mehr gefordert werden müssen.

Nach **Absatz 3** sollen Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und –anforderungen nicht mehr in einer Anlage zur Verordnung, sondern „unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen“ von der Reg TP festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit können u.a. sowohl die Beschlüsse der CEPT (Konferenz der europäischen Verwaltungen für Post und Telekommunikation) als auch die Empfehlungen der IARU (International Amateur Radio Union) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Mit **Absatz 4** soll eine freiwillige (amtliche) und gebührenpflichtige Zusatzprüfung zum Nachweis von Morsetelegrafie-Kenntnissen vorgehalten werden, weil es eine ganze Reihe von Staaten gibt, die sich der o.g. Möglichkeit der Abschaffung von Morsetelegrafie-Kenntnissen als Voraussetzung zur Nutzung von Kurzwellen-Frequenzbändern noch nicht angeschlossen hat beziehungsweise sich in absehbarer Zeit auch nicht anschließen wird. Um deutschen Funkamateuren auch in solchen Ländern den Kurzwellen-Funkbetrieb zu ermöglichen, soll diese Zusatzprüfung und der entsprechende Nachweis angeboten werden (vgl. auch Begründung zu § 19 Abs. 3).

## zu § 5 - Durchführung der Prüfung

Grundsätzlich greift die Regelung auf die Bestimmungen der AFuV98 zurück. Die Option der Verlagerung der Prüfungsdurchführung auf Dritte soll deutlicher werden. Dies trifft beispielsweise für die Streichung der Regelung in **Absatz 1** zu, wonach die Reg TP Zeitpunkt und Ort der Prüfung festzulegen hatte. Im Weiteren dienen die Änderungen in den **Absätzen 2 und 3** der Klarstellung. Außerdem wird in **Absatz 3** die restriktive Festlegung gestrichen, dass der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung 7 Tage nach der bestandenen Prüfung liegt.

In **Absatz 4** wird gegenüber der AFuV98 nun ausdrücklich vorgesehen, dass behinderten Menschen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Prüfungsdurchführung auf Wunsch die ihren besonderen Belangen entsprechenden Erleichterungen zu gewähren sind.

Nach **Absatz 5** sollen „Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen“ von der Reg TP festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht und nicht mehr in einer Anlage zur Verordnung geregelt werden; allerdings gilt die Ergänzung „nach Anhörung der betroffenen Kreise“, um die Interessen von Amateurfunkvereinigungen, -interessengruppen und Vereinen angemessen zu berücksichtigen.

Zusatzprüfungen zum Erreichen der höheren Stufe einer Funkzeugnisklasse, wie sie im bisherigen § 8 festgelegt waren, sind wegen des relativ großen Niveauunterschieds der Prüfungsanforderungen zwischen den beiden Amateurfunkzeugnisklassen nicht mehr vorgesehen.

## zu § 6 - Prüfungsausschuss

Auch diese Regelung greift auf die Bestimmungen der AFuV98 zurück. In Absatz 1 ist lediglich „bei der Reg TP“ durch „von der Reg TP“ ersetzt worden. Damit soll eine gewisse Unabhängigkeit von den Örtlichkeiten beziehungsweise Einrichtungen der Reg TP verdeutlicht werden.

Die Beschränkung, dass ein Prüfungsausschuss aus einem Prüfungsvorsitzenden und nur einem Beisitzer bestehen darf, ist gestrichen worden, weil aus der Praxis bekannt ist, dass die Möglichkeit, mehrere Beisitzer heranziehen zu können, insbesondere bei größeren Gruppen von Bewerbern (Prüflingen) von Vorteil ist.

In **Absatz 2** sind die Voraussetzungen, die Prüfer erfüllen müssen, gestrichen worden, weil in **Absatz 3** festgelegt wird, wer zum Prüfer bestellt werden kann, und dass die Einzelheiten dazu durch die Reg TP festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden.

Außerdem ist in **Absatz 3** vorgesehen, Einzelheiten (zur Bildung von Prüfungsausschüssen) nicht - wie bisher - in der Geschäftsordnung der Reg TP, sondern in deren Amtsblatt zu regeln und zu veröffentlichen.

## zu § 7 - Amateurfunkzeugnis

Die Regelungen basieren auf § 4 Abs. 1 des Gesetzes und greifen auf den § 5 – Erteilen von Amateurfunkzeugnissen – der AFuV98 zurück. Wie bisher werden Regelungen zur Einteilung von Amateurfunkzeugnisklassen sowie zu Voraussetzungen zur Erteilung von Amateurfunkzeugnissen getroffen. In Auswertung und Umsetzung von Ergebnissen der Weltfunkkonferenz 2003 sind jedoch nur noch zwei Klassen von Amateurfunkzeugnissen vorgesehen. Dabei entspricht die höhere Klasse der innerhalb der CEPT harmonisierten Klasse, die Morsetelegrafie-Kenntnisse als Voraussetzung für die Nutzung von Kurzwellen-Frequenzbändern nicht mehr vorschreibt.

Die in **Absatz 1** verwendete Abkürzung „HAREC“ steht für die Bezeichnung „**H**armonized **A**mateur **R**adio **E**xamination **C**ertificate“.

## zu § 8 - Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen und Genehmigungen

Die Regelung greift auf den § 9 – Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen – der AFuV98 zurück. Durch die Aufteilung in zwei Absätze wird jedoch eine Verdeutlichung des Unterschieds zwischen der Anerkennung der nach den von der CEPT harmonisierten Regeln erworbenen Prüfungsbescheinigungen und anderen Prüfungsbescheinigungen oder

Genehmigungen erzielt. Auch in der Überschrift soll dies zum Ausdruck kommen; deshalb wurde die Ergänzung um „und Genehmigungen“ vorgenommen. Um flexibler reagieren zu können, wird der Reg TP mit dem letzten Satz in **Absatz 1** die Möglichkeit eingeräumt, nähere Einzelheiten zur Umsetzung harmonisierter Regelungen festzulegen und in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Änderungen in **Absatz 2** dienen der Klarstellung.

## zu § 9 - Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

**Absatz 1:** Grundsätzlich werden die Vorgaben des Gesetzes (§ 3 Abs. 3) näher bestimmt, indem klargestellt wird, dass es nicht ausreicht, Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses zu sein, um am Amateurfunkdienst teilnehmen zu dürfen, sondern dass dazu eine „Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und die Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens“ erforderlich ist.

**Absatz 2:** Im Zusammenhang mit der Berechtigung des Funkamateurs (nachdem er Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist) wird auf die festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Anlage 1 der Verordnung verwiesen und zur Klarstellung der Begriff „Berechtigungsumfang“ als Verbaldefinition eingeführt. Dadurch konnten die bisherigen Absätze, in denen für jede Zeugnisklasse der jeweilige Berechtigungsumfang beschrieben wurde, entfallen.

**Absätze 3 und 4** greifen auf die Regelungen der AFuV98 zurück; geringfügige Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dienen lediglich der Klarstellung.

**Absatz 5** hat deklaratorischen Charakter und stellt klar, dass für den Empfang von Amateurfunkaussendungen eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nicht erforderlich ist. Weil eine „Allgemeine Amateurfunk-Empfangsgenehmigung“ vom 1. Januar 1988 (veröffentlicht in den „Bestimmungen über den Amateurfunkdienst“), bisher nicht außer Kraft gesetzt worden war, ist eine solche Regelung notwendig.

## zu § 10 - Rufzeichenzuteilung

Grundsätzlich greift die Regelung auf die bisher geltende Vorschrift der AFuV98 zurück. Es wird jedoch der Unterschied zwischen der Zuteilung des personengebundenen Rufzeichens und der Zuteilung weiterer Rufzeichen stärker verdeutlicht. Außerdem wird in **Absatz 2** aus zuteilungsrechtlichen Gründen festgelegt, dass Rufzeichenzuteilungen befristet werden dürfen. Die Regelung ist aus Zweckmäßigkeitsgründen erforderlich, um beispielsweise Sonderrufzeichen aus besonderen amateurfunkspezifischen Anlässen oder auch personengebundene Rufzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Funkamateure in der Bundesrepublik Deutschland zuteilen und befristen zu können. In diesem Zusammenhang wird nicht mehr auf eine Anlage der Verordnung verwiesen, sondern die Reg TP erstellt und veröffentlicht in ihrem Amtsblatt einen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Dadurch wird eine Reduzierung der Anlagen zur Verordnung möglich.

## zu § 11 - Rufzeichenanwendung

Auch diese Regelung greift grundsätzlich auf die bisher geltende Vorschrift der AFuV98 zurück. Die Regelung der Anwendung von Rufzeichenzusätzen ist in der Verordnung nicht zwingend erforderlich. Es muss jedoch zunächst beobachtet werden, ob sich diese stark reduzierte Regelung in der Praxis bewährt. Um gegebenenfalls lenkend eingreifen zu können, wird der Reg TP die Möglichkeit eingeräumt, weitere Einzelheiten zur Rufzeichenanwendung festlegen und veröffentlichen zu können.

**Absatz 4** enthält gegenüber der AFuV98 eine neue Regelung; grundsätzlich widerspricht die Teilnahme am Amateurfunkdienst von unterschiedlichen Standorten unter zeitgleicher Verwendung ein und desselben Rufzeichens den Festlegungen nach Absatz 1 über den Zweck der Rufzeichenanwendung. Allerdings wird anerkannt, dass in bestimmten Fällen, beispielsweise bei internationalen Wettbewerben, Ausnahmen möglich sein müssen, um deutschen Funkamateuren gleiche Wettbewerbsbedingungen zu verschaffen. Diesem Anliegen trägt die neue Regelung Rechnung.

## zu § 12 - Ausbildungsfunkbetrieb

Grundsätzlich greift die Regelung auf § 13 – Ausbildungsfunkbetrieb – der AFuV98 zurück. Die vorgenommenen Änderungen dienen vor allem der Klarstellung.

In **Absatz 1** wurde die Beschränkung der Rufzeichenzuteilung für die Dauer von zwei Jahren gegenüber der AFuV98 zurückgenommen, weil die Möglichkeit des Entzugs dieses Rufzeichens mit Erfüllung der Bedingungen nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes ohnehin jederzeit besteht.

Die Regelung, dass mit der Zuteilung auch der Berechtigungsumfang für den Ausbildungsfunkbetrieb festgelegt wird, ist wie folgt zu interpretieren: Wenn der „Ausbilder“ Inhaber der Klasse E ist, dürfen die Auszubildenden keinen Kurzwellen-Funkverkehr durchführen, sondern sich nur in denjenigen Frequenzbereichen „bewegen“, die auch der Ausbilder nutzen darf.

In **Absatz 3** erfolgt die Klarstellung, von wem das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen zu benutzen ist.

**Absatz 4** letzter Satz regelt ergänzend, wer Aufzeichnungen über den Funkbetrieb aufzubewahren hat und wie lange sie aufzubewahren sind. Im Zusammenhang mit Störungsursachenuntersuchung ist diese Regelung von Bedeutung.

Der § 13 Abs. 6 der AFuV98, wonach das Ausbildungsrufzeichen in bestimmten Fällen entzogen werden kann, wurde wegen der jederzeit bestehenden Möglichkeiten nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes ersatzlos gestrichen.

## zu § 13 - Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen

Diese Regelung stellt einen der Hauptgründe für die Novellierung der Verordnung dar, weil es in der Praxis in diesem Bereich in den vergangenen Jahren die größten Probleme gegeben hat. Die kurz gefasste Regelung in Absatz 4 des § 14 – Besondere Amateurfunkstellen – AFuV98 reichte nicht aus. Insbesondere sind hier u. a. folgende neue und umfassendere Regelungen vorgesehen:

? **Absatz 1 und 3** - Gesonderte Rufzeichenzuteilung für diese Art von Funkstellen und Berechtigungsumfang

In § 3 Abs. 5 des Gesetzes wird grundsätzlich festgelegt, dass die im Frequenznutzungsplan nach dem Telekommunikationsgesetz für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen einem Funkamateure mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt gelten, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind. Für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen darf dies aber wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit der Funkamateure nicht gelten. Deshalb wird hier § 6 Nr. 1 des Gesetzes angewendet, wonach die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen geplant und fortgeschrieben werden können.

Aus diesem Grund kann und soll mit einer Rufzeichenzuteilung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes die Bedingung verknüpft werden, dass nur eine bestimmte, dafür vorgesehene Frequenz genutzt werden darf. Die Regelung wird in Anlage 1 zur Verordnung ausgeführt, indem dort festgelegt wird, dass fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen im Sinne dieser Verordnung nur auf den in der Rufzeichenzuteilung für diese Amateurfunkstellen ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden dürfen.

Die Besonderheit solcher Amateurfunkstellen wird verdeutlicht, indem in **Absatz 1** die Standortbezogenheit einschließlich der Rahmenbedingungen und in Absatz 2 die standortbezogene Verträglichkeitsuntersuchung geregelt werden.

Jeder Funkamateure soll Frequenzen für eine Relaisfunkstelle beantragen können und diese dann auch betreiben dürfen. In **Absatz 3** ist allerdings ergänzend festgelegt, dass dies nur im Rahmen des Berechtigungsumfangs erfolgen darf (s. auch Begründung zu § 9 Abs. 2), der mit der Rufzeichenzuteilung festgelegt wird.

Diese Art der Regelung von Nutzungsbedingungen für Relaisfunkstellen als fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen entspricht der weltweit üblichen Praxis.

#### ? **Absatz 2 und 3** - Verträglichkeitsuntersuchungen und Feststellung der Verfügbarkeit entsprechender Frequenzen

Gemäß § 10 des Gesetzes ist auch hierfür die Reg TP zuständig. Bevor die oben beschriebene Rufzeichenzuteilung erfolgen kann, sind Verträglichkeitsuntersuchungen insbesondere an den Landesgrenzen erforderlich.

Geschichtlich gewachsen und bis 1998 in einer Verwaltungsanweisung zur damals geltenden und weiterhin teilweise geltenden „alten“ Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 13. März 1967, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 637) [nachfolgend DV-AFuG85] gab es eine Regelung, wonach der Deutsche Amateur-Radio-Club e. V. (DARC) als größte deutsche Amateurfunkvereinigung und einziger Interessenvertreter deutscher Funkamateure in internationalen „Amateurfunk-Gremien“ auf Anforderung der Reg TP Frequenzvorschläge für Relaisfunkstellen als fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen (Relaisfunkstelle) unterbreitete. Grundsätzlich hatte sich diese Regelung bewährt, war jedoch nicht in die geltende Verordnung übernommen worden. Nachdem bis 1998 nur von Amateurfunkvereinigungen benannte Funkamateure die in Frage stehenden Amateurfunkstellen betreiben durften, wurde diese Regelung mit der AFuV98 liberalisiert, so dass danach jeder Funkamateure (auch ohne Benennung durch eine Amateurfunkvereinigung) Frequenzen für eine Relaisfunkstelle bei der Reg TP beantragen konnte.



Dies setzt jedoch eine Koordinierung der einzelnen Frequenzen und Standorte voraus. Das konkrete Verfahren soll nach Anhörung der betroffenen Kreise einschließlich der Berücksichtigung von Belangen des Datenschutzes von der Reg TP festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden.

? **Absatz 4** - Besonderer Schutz von Amateurfunkverkehr über Relaisfunkstellen-Frequenzen

Nachdem die besondere Bedeutung von Relaisfunkstellen-Frequenzen deutlich geworden ist, wird hier festgelegt, dass die betreffenden Amateurfunkstellen einschließlich ihrer für den Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen für die Nutzung durch die Allgemeinheit der Funkamateure zugänglich sein müssen, aus dieser Bedeutung heraus der Funkverkehr über Relaisfunkstellen besonderen Schutz genießt, Vorrang vor dem übrigen Amateurfunkverkehr hat und nicht beeinträchtigt werden darf. Um Sicherheit und Ordnung in diesem Sinne aufrecht zu erhalten, muss dem für diese Funkstelle verantwortlichen Funkamateureur die Möglichkeit eingeräumt werden, andere Funkamateure, die die Frequenzen der Relaisfunkstelle missbräuchlich verwenden, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorübergehend von der Nutzung der Relaisfunkstelle auszuschließen, um die Interessen der Allgemeinheit der Funkamateure zu wahren.

? **Absatz 5** - Widerruf einer Frequenzuteilung für eine Relaisfunkstelle

In Auslegung des § 3 Abs. 4 des Gesetzes werden hier die aus frequenzökonomischen oder Verträglichkeitsgründen notwendigen Widerrufsmöglichkeiten der Rufzeichenzuteilung für Relaisfunkstellen festgelegt.

## zu § 14 - Klubstationen

Die Regelung greift auf die AFuV98 zurück, jedoch waren grundlegende Überlegungen erforderlich, um die bisherige kurze Fassung in Absatz 2 und 3 des § 14 – Besondere Amateurfunkstellen – AFuV98 eindeutiger zu gestalten.

In **Absatz 1** wurde im Zusammenhang mit der Benennung eines Funkamateurs als Verantwortlicher für eine Klubstation die Formulierung von „Leiter einer Vereinigung von Funkamateuren“ geändert in „Leiter einer Gruppe von Funkamateuren“, um Missverständnisse zu vermeiden. Außerdem wurde auch hier festgelegt, dass die Klubstation nur im Rahmen des mit der Rufzeichenzuteilung festgelegten Berechtigungsumfangs betrieben werden darf.

Die weiteren Formulierungen wurden aus Gründen der Klarstellung geändert, greifen jedoch inhaltlich auf die AFuV98 zurück.

## zu § 15 - Rufzeichenliste

Grundsätzlich wird auf die AFuV98 zurückgegriffen. Allerdings ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Reg TP jährlich eine Rufzeichenliste erstellt. Deshalb wurde die entsprechende Regelung in **Absatz 1** gestrichen.

Um der Vorgabe von § 6 Nr. 2 des Gesetzes zu entsprechen, wonach die Erstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber vorgesehen ist, und um Sinn und Zweck einer Rufzeichenliste Rechnung zu tragen, sollen nunmehr unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes nicht nur

mindestens die zugeteilten Rufzeichen veröffentlicht werden, sondern zusätzlich die zugehörigen Namen. Bei Relaisfunkstellen nach § 13 müssen wegen der dort beschriebenen besonderen Bedeutung dieser Amateurfunkstellen für die Allgemeinheit der Funkamateure auch die Standorte in das Verzeichnis aufgenommen werden.

Die Regelung des § 15 Abs. 4 AFuV98, wonach die Rufzeichenliste gegen Zahlung einer Gebühr überlassen wird, ist aus zwei Gründen gestrichen worden: 1. Die Rufzeichenliste wird in herkömmlicher Form in so geringen Mengen abgefordert, dass der Aufwand für herkömmliche Ausgaben nicht gerechtfertigt ist. 2. Die Abgabe einer Rufzeichenliste (unabhängig von ihrer Form) gegen Gebühr ist nach Verwaltungskostenrecht möglich, ohne dass es eine entsprechende Festlegung in der Verordnung gibt.

## **zu § 16 - Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen**

Die Überschrift wurde in Übereinstimmung mit § 6 des Gesetzes – Technische und betriebliche Rahmenbedingungen – gebracht und gegenüber § 15 AFuV98 geändert. Sie lautete in der bisherigen Verordnung „Anforderungen an die Amateurfunkstelle und Anforderungen an den Betrieb“.

In **Absatz 2** wird festgelegt, dass für die Nutzung der Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes nunmehr die in Anlage 1 festgelegten technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen gelten. Außerdem werden hier unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen, um dem Experimentiercharakter des Amateurfunkdienstes Rechnung zu tragen. Mit der Anlage 1 werden die Bestimmungen der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung und des Frequenznutzungsplans nach dem Telekommunikationsgesetz einschließlich deren Nutzungsbestimmungen umgesetzt, jedoch sind zusätzlich unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen für den Amateurfunkdienst auf der Grundlage von § 6 Satz 1 des Gesetzes über den Amateurfunk zusätzliche amateurspezifische Nutzungsbestimmungen umzusetzen.

**Absatz 3** dient der Klarstellung darüber, inwieweit Amateurfunkstellen mit anderen Telekommunikationsnetzen (beispielsweise Internet) verbunden werden dürfen.

In **Absatz 4** werden notwendige Bestimmungen zu unerwünschten Aussendungen geregelt. Erforderliche Richtwerte für im Handel erhältliche Funkanlagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) sollen nach Anhörung der betroffenen Kreise im Amtsblatt der Reg TP veröffentlicht werden. Da das Ergebnis der Anhörung nicht gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung veröffentlicht werden kann, muss eine Übergangsregelung bis zur Veröffentlichung der vorgenannten Richtwerte geschaffen werden. Die Übergangsphase ist in § 20 Abs. 3 dieser Verordnung geregelt.

Die **Absätze 5 bis 8** greifen auf die bisher geltenden Regelungen (§ 15 Abs. 3 bis 5 AFuV98) zurück. In Angleichung an international übliche Regelungen sind in Absatz 8 einige Erweiterungen lediglich zur Klarstellung eingeführt worden. Außerdem wird es nicht mehr für zeitgemäß gehalten, dass Übungen für die Abwicklung des Amateurfunkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen der Zustimmung der Reg TP bedürfen. Aus diesem Grund ist die entsprechende Formulierung ersatzlos gestrichen worden.

**Absatz 9**, wonach der Funkamateur geeignete Maßnahmen zu treffen hat, um eine missbräuchliche Nutzung seiner Amateurfunkstelle auszuschließen, ist in seinem Regelungsinhalt neu und soll generell für alle Amateurfunkstellen

gelten, insbesondere jedoch im Zusammenhang mit der besonderen Bedeutung von fernbedienten oder automatischen arbeitenden Amateurfunkstellen als Relaisfunkstellen für die Allgemeinheit der Funkamateure.

## zu § 17 - Störungen und Maßnahmen bei Störungen

Die Regelung greift grundsätzlich auf die bisherigen Regelungen des § 16 DV-AFuG85 zurück.

**Absatz 1** regelt dabei allgemein das Verhalten eines an einer Störung beteiligten Funkamateurs bei der Störungsursachenuntersuchung durch die Reg TP sowie deren Befugnisse.

**Absatz 2** regelt die Befugnisse der Reg TP im Zusammenhang mit der Störungsursachenuntersuchung und der Beseitigung von Störungen. Der Reg TP wird dadurch ermöglicht, die erforderlichen technischen und betrieblichen Maßnahmen bis zur Aufklärung oder Beseitigung der Störung gegenüber dem Funkamateurer anzuordnen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung hat die Reg TP insbesondere zu prüfen, ob der Funkamateurer die technischen Rahmenbedingungen gemäß § 16 Abs. 1, 2, 4 und 6 einhält. Aber selbst wenn der Funkamateurer alle für seine Amateurfunkstelle geltenden technischen und betrieblichen Bestimmungen einhält, muss die Reg TP Maßnahmen gegen ihn anordnen können. Dies darf jedoch nur nach einer Interessenabwägung im Einzelfall erfolgen, um beispielsweise Störungen eines anderen Funkdienstes, einer Funkanwendung oder von Geräten zu verhindern (Beispiele: Rundfunkdienst, Mobilfunkdienste, Kabelverteilnetze, Heizungsanlagen usw.).

Ziel ist es in jedem Fall, dem Funkamateurer keine dauerhaften Einschränkungen aufzuerlegen, selbst wenn die Störung von der Amateurfunkstelle ausgeht, vorausgesetzt, seine Amateurfunkstelle hält die für sie geltenden Bestimmungen ein.

In allen Fällen ist davon auszugehen, dass die Behörde pflichtgemäß handelt. Dazu gehört beispielsweise auch die zügige Bearbeitung von Störungsfällen oder auch die Beratung der an der Störung Beteiligten beziehungsweise der von der Störung Betroffenen.

Die Reg TP hat in den Fällen des Absatzes 2 eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, inwieweit hierbei andere betroffene Belange, insbesondere übergeordnete Interessen, in der Weise berührt sind, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Geräten beziehungsweise Funkanlagen nicht oder nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann.

**Absatz 3** legt fest, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten unberührt bleiben, das heißt, dass sie auch im Geltungsbereich des Gesetzes über den Amateurfunk anzuwenden sind und somit u.a. auch die Mitwirkungsverpflichtung aller an einer Störung Beteiligten greift.

## zu § 18 - Gebühren und Auslagen

Grundsätzlich wird auf § 19 AFuV98 zurückgegriffen. Jedoch wird ergänzend festgehalten, dass auch für Amtshandlungen nach dem Gesetz Gebühren erhoben werden. Ein Beispiel aus dem Gesetz, das in der Verordnung nicht wiederholt werden muss: § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Nr. 5 des Gesetzes (Gebühr für die Anordnung der Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme einer Amateurfunkstelle). Es wird auf die Anlage 2, das Gebührenverzeichnis, verwiesen.

## **zu § 19 - Übergangsregelung**

**Absatz 1 und 2:** Da in der AFuV98 entsprechende Anpassungen hinsichtlich der Anerkennung von Zulassungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst beziehungsweise Amateurfunk-Zeugnis-Klassen bereits vorgenommen worden waren, genügt jetzt eine Regelung zur Umwandlung des bisherigen „Drei-Klassen-Systems“ in nur noch zwei Klassen. Danach werden die bisherigen Klassen 1 und 2 der neuen Klasse A gleichgestellt. Die bisherige Klasse 3 entspricht der neuen Klasse E. Diese Bezeichnungen sind gewählt worden, um die Verwechslungsgefahr durch Festlegungen aus bisher geltendem Recht zu minimieren. Die Einteilung in Klassen und deren Bezeichnungen variierte seit 1949 zwischen Festlegungen von ausschließlich aus Buchstaben bestehenden Bezeichnungen (alte Bundesländer bis 1998: B, A, C), über Ziffern oder Ziffern-Buchstaben-Kombinationen (DDR bis 3. Oktober 1990: 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4) bis hin zu reinen Ziffern-Bezeichnungen (ab 1998: 1, 2, 3).

**Absatz 3:** Die Regelung nach § 4 Abs. 4 der Verordnung soll Inhabern der Klasse A, die vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung Inhaber der Klasse 2 waren, und Neuerwerbenden der Klasse A ermöglichen, die in einigen Ländern weiterhin geforderten Morsetelegrafiekennnisse als Voraussetzung für bestimmte Nutzungen nachzuweisen (beispielsweise Nutzung von Kurzwellen-Frequenzbändern – weltweiter Funkverkehr).

## **zu § 20 - In-Kraft-Treten**

Es wird von der Möglichkeit gemäß § 6 Satz 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht, wonach ältere Bestimmungen mit dieser Verordnung aufgehoben werden können. Die in § 12 Abs. 3 und 4 DV-AFuG98 genannten Richtwerte für unerwünschte Aussendungen (s. Begründung zu § 16 – Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen) sollen jedoch bis zur Veröffentlichung der neuen Richtwerte weiterhin gelten (s. Absatz 3).

## **zu Anlage 1 – Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten ausgewiesenen Frequenzbereiche („Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst“)**

Die Anlage wurde gegenüber der AFuV98 neu gestaltet und befindet sich hinsichtlich der Frequenzbereiche und der Nebenbestimmungen in Übereinstimmung mit der geltenden Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2499). Hinsichtlich des Frequenznutzungsplans greift die Übergangsregelung nach § 150 Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (s. auch Begründung zu § 1 Nr. 6). Die Anlage ist dem Stand der FreqBZPV jeweils laufend anzupassen.

Neben allgemeinen Nutzungsbestimmungen sind, festgelegt in Tabelle B, zusätzliche amateurfunkspezifische Nutzungsbestimmungen aufgenommen worden, die u. a. besondere Belange der militärischen Bedarfsträger, aber auch internationale Empfehlungen berücksichtigen. Außerdem gelten die Regelungen der FreqBZPV beziehungsweise des Frequenznutzungsplans.

Eine Neuerung ist hinsichtlich des Berechtigungsumfangs für Inhaber der Klasse E eingeführt worden, wonach Inhaber der Klasse E mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nicht nur wie bisher in den Frequenzbereichen 144 – 146 MHz (2m-Band) und 430 – 440 MHz (70cm-Band), sondern zusätzlich auch im Frequenzbereich 10,0 – 10,5 GHz arbeiten dürfen. Dies ist ein Frequenzbereich, der sich im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes (Begriffsbestimmung Amateurfunkdienst) besonders zum Experimentieren eignet. Bei der Klasse E handelt es sich um eine nicht innerhalb der CEPT harmonisierte Klasse. Insofern ist diese Erweiterung auf nationaler Ebene möglich.

Es wird auf die besondere Bedeutung von Rufzeichenzuteilungen für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen als Relaisfunkstellen verwiesen. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung nationaler Interessen und internationaler Empfehlungen (s. auch Begründung zu § 13 – Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen, Abs. 1 und 3).

Insgesamt wird einem wesentlichen Merkmal des Amateurfunkdienstes Rechnung getragen, und zwar den Experimentiercharakter und insbesondere die Erprobung und Anwendung neuer Übertragungstechniken und –technologien zu unterstützen.

## **zu Anlage 2 - Gebührenverzeichnis**

Das Gebührenverzeichnis fasst alle nach der Ermächtigungsgrundlage in § 8 des Gesetzes vorgesehenen Gebührenpositionen zusammen.

Eine kostendeckende Festlegung der Gebührenhöhe würde zu einer nicht zumutbaren Belastung („Erdrosselungswirkung“) für die Funkamateure führen, insbesondere auch für Personen, die zu Funkamateuren ausgebildet werden sollen. Deshalb soll mit einer sukzessiven und moderaten Anpassung der Gebührenhöhe in Form von Staffelgebühren bis zum Jahre 2008 ein angemessener und sachgerechter Ausgleich zwischen dem Erfordernis der Kostendeckung der Verwaltung und dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Amateurfunkdienstes in Deutschland geschaffen werden. Mittels Staffelgebühren sind Einnahmesteigerungen zu erwarten, die bis zum Jahre 2008 zu einer Kostendeckung von etwa 30 % führen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 3 – Kosten – dieser Begründung verwiesen.

## **III. Zusammenfassung**

Mit der vorgelegten Verordnung werden für die Zukunft beständige und moderne Regelungen geschaffen, die den internationalen und nationalen Erfordernissen genügen und im Einklang mit der Umwelt den Funkamateuren hinsichtlich ihrer experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Tätigkeit in der Freizeit weite Spielräume gewähren.